

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Eduard Zaiser

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des Speichers Lohsa I (Silbersee und RL Mortka) zu betreten oder zu befahren beabsichtigen.

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

eduard.zaiser@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Speicher Lohsa I (Silbersee und Restloch (RL) Mortka)

Ihre Nachricht vom

Änderung des räumlichen Umfanges des Sperrbereiches

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Freiberg, 18. Juli 2016

Allgemeinverfügung:

A. Tenor

A.1 Anordnung

Auf der Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) i.V.m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist (VwVfG) wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

Änderung räumlicher Umfang

Der räumliche Umfang des mit Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2011 verfügten Sperrbereiches wird mit Wirkung ab 1. August 2016 am Ostufer des Silbersees (Speicher Lohsa I) sowie im Bereich der Innenkippe Lohsa in dem Umfang, wie aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan (Anlage 1) ersichtlich, geändert.

Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan vom 8. Juni 2016 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2011 unverändert. Diese Allgemeinverfügung wird in der Gemeindeverwaltung Lohsa öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für diese Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28. März 2011 erließ das SächsOBA eine Allgemeinverfügung für den Bereich der Restlöcher Silbersee und Morka (Wasserspeicher Lohsa I), um die Öffentlichkeit vor möglichen Auswirkungen der Sanierung sowie der vorliegenden geotechnischen Gefährdungen zu schützen. Mit der Änderung vom 2. Mai 2011 wurde der räumliche Geltungsbereich erweitert. Mit den Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Bahntrasse sowie in den anliegenden Bereichen O und T im Zeitraum April 2011 bis Mai 2015 wurden die dort vorgelegenen geotechnischen Gefahren beseitigt.

Nach der Beendigung der Sanierungsarbeiten in v.g. Teilbereichen erfolgte eine fachliche Bewertung des Sanierungserfolges durch die Sachverständigen für Geotechnik. Hierzu liegt eine geotechnische Stellungnahme der GUB Ingenieure vom 25. Mai 2016 vor. Mit dem Schreiben vom 8. Juni 2016 teilte die LMBV mbH mit, dass die Voraussetzungen für die Änderung des Sperrbereiches erfüllt sind. Demnach liegen hier keine Gründe vor, die eine Sperrung rechtfertigen. Die Sperrung in diesen Bereichen ist aufzuheben.

Aufgrund der nahezu vollständigen Wassersättigung nach dem nachbergbaulichen Grundwasserwiederanstieg besteht in den nicht sanierten gekippten Uferböschungen die Gefahr eines Setzungsfliessens und in den sich im Hinterland anschließenden Kippflächen die Gefahr eines flächenhaften Geländebruchs (plötzlich stattfindende Böschungsrutschungen mit großen Rückgriffswerten ins Hinterland oder großräumige Sackungen an der Geländeoberfläche). Auslöser dieser Böschungs- oder Geländebewegungen können verschiedenartige Initiale, z.B. Erschütterungen des Bodens sein. Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, wurden bisher nur in den o.g. Bereichen durchgeführt.

Demzufolge muss der Sperrbereich mit dem einhergehenden Betretungsverbot in den übrigen Bereichen aufrechterhalten bleiben.

Der künftige Sperrbereich beinhaltet den gesamten Umriss des Restlochkomplexes Morka/Silbersee des ehemaligen Tagebaue Werminghoff II (Speicherbecken Lohsa I) sowie Hinterlandbereiche und die gesamte Wasserfläche mit Ausnahme der gesicherten Bahntrasse und der Anschlussbereiche im Süden und Norden des Wasserfläche des Silbersees. Der Gefahrenbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet und Abschnittsweise durch einen Sperrzaun gesichert.

Die LMBV mbH wird vom Sächsischen Oberbergamt angewiesen, die Beschilderung bzw. Zaunabspernung zum 1. August 2016 entlang der neu definierten Sperrgrenze aufzustellen. Die Ausdehnung des Sperrbereiches ist aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) ersichtlich.

B.2 Anordnung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahme wurde auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO aufgrund des öffentlichen Interesses an der sofortigen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen angeordnet. Dem ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereiches und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen sowie um organisatorische Voraussetzungen für die weiteren geplanten Sanierungsmaßnahmen zu schaffen. Ein Zuwarten bis zum Abschluss eines möglichen Verwaltungsstreitverfahrens im Hinblick auf die bereits getroffenen Umsetzungs- und Vorbereitungsmaßnahmen seitens der LMBV, der Deutschen Bahn AG sowie der anderen Betroffenen wäre nicht zu verantworten.

B.3 Begründung Kostenentscheidung

Für die Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2011 wurden keine Kosten erhoben. Daher werden auch für die vorliegende Änderung keine Kosten erhoben.

Hinweis:

In Abhängigkeit von den Ergebnissen, neuer Erkenntnisse und vom Fortschritt der Sanierungsdurchführung kann eine erneute Änderung des räumlichen Umfanges oder der Befristung erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

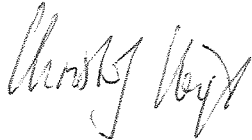
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Die Allgemeinverfügung kann nebst Lageplan des Sperrbereiches an folgenden Stellen eingesehen werden:



- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0);
- Internet unter www.bergbau.sachsen.de/9130.html;
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724-56 93 0)



Christof Voigt
Abteilungsleiter



Anlagen: Lageplan vom 8. Juni 2016: Sonderriss Restlöcher-Mortka/Silbersee – Speicher Lohsa I, Präzisierung geotechnischer Sperrbereich